

Der Wahlleiter der Gemeinde  
Stötten a.Auerberg

## **Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderats**

**am Sonntag, den 8. März 2026**

Der Wahlleiter hat nach § 90 Abs. 6 GLKrWO das ermittelte vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in geeigneter Form gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden und dies auch zu dokumentieren. Darauf hingewiesen wird, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn die oder der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach dieser Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde abgelehnt hat. Unabhängig davon kann die Wahl auch – mit konstitutiver Wirkung – schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde angenommen werden.

Der Gemeindevahlleiter macht hiermit bekannt, dass die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats am 8. März 2026 durch Veröffentlichung im Internet unter [www.vg-stoetten.de/kommunalwahl-2026](http://www.vg-stoetten.de/kommunalwahl-2026) und im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg unter [www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen) sowie durch Anschlag am Rathauseingang erfolgen wird. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft ist für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG entscheidend.

Zusätzlich werden die aktuellen Wahlergebnisse dieser Wahlen am Wahlabend und den Tagen danach auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg veröffentlicht.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Montag, den 02.03.2026

gez.  
Neumann  
Gemeindevahlleiter